

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Kindergeld: Kein Anspruch während der Ausbildung zum Facharzt**  
Urteil vom 22.09.2022, Az: III R 40/21
2. **Umsatzsteuer: Planmäßiger An- und Verkauf auf ebay begründet Unternehmereigenschaft**  
Urteil vom 12.05.2022, Az: V R 19/20
3. **Werbungskosten: Steuerfreie Leistungen aus einem Stipendium mindern Abzug**  
Urteil vom 29.09.2022, Az: VI R 34/20
4. **Abgabenordnung: Ablaufhemmung bei Steuerhinterziehung durch Erben und Erblasser**  
Urteil vom 21.06.2022, Az: VIII R 26/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Kindergeld: Kein Anspruch während der Ausbildung zum Facharzt**  
Urteil vom 22.09.2022, Az: III R 40/21  
Beginnt das Kind nach erfolgreich abgeschlossenem Medizinstudium ein Dienstverhältnis an einer Klinik, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, ist ein Kindergeldanspruch während dieses Dienstverhältnisses mangels Vorliegens einer Berufsausbildung i.S. des § 63 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ausgeschlossen, wenn bei einer Gesamtbetrachtung des Dienstverhältnisses der Erwerbscharakter und nicht der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht.
2. **Umsatzsteuer: Planmäßiger An- und Verkauf auf ebay begründet Unternehmereigenschaft**  
Urteil vom 12.05.2022, Az: V R 19/20
  1. Die Gegenleistung ist in Entgelt und Steuerbetrag aufzuteilen.
  2. Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über die Internetplattform "ebay", liegt eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit i.S. des § 2 Abs. 1 UStG vor.
  3. Die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 Satz 1 UStG gehören nicht zu den

materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung.

### **3. Werbungskosten: Steuerfreie Leistungen aus einem Stipendium mindern Abzug**

Urteil vom 29.09.2022, Az: VI R 34/20

1. Werbungskosten setzen eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Davon ist auszugehen, wenn in Geld oder Geldeswert bestehende Güter aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abfließen. Eine endgültige Belastung verlangt der Werbungskostenbegriff hingegen nicht. Ausgaben und Einnahmen sind vielmehr getrennt zu beurteilen.

2. Leistungen aus einem Stipendium führen zu Arbeitslohn, wenn das Stipendium dem Ersatz von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen dient.

3. Zwischen steuerfreien Stipendienleistungen und beruflich veranlassten (Fort-)Bildungsaufwendungen besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang i.S. von § 3c Abs. 1 EStG, wenn das Stipendium dazu dient, die beruflich veranlassten Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten.

### **4. Abgabenordnung: Ablaufhemmung bei Steuerhinterziehung durch Erben und Erblasser**

Urteil vom 21.06.2022, Az: VIII R 26/19

1. Die von einem Erben durch eine unterlassene Berichtigung gemäß § 153 Abs. 1 AO begangene Steuerhinterziehung ( § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO ) führt nicht zu einer weiteren Verlängerung der Festsetzungsfrist, wenn diese sich schon aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre verlängert hatte.

2. Gemäß § 171 Abs. 7 AO läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, wenn der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger in eine zehnjährige Festsetzungsfrist eintritt und hinsichtlich derselben Steuer eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen begeht. Die Ablaufhemmung dauert in diesem Fall an, solange der Erbe wegen seiner eigenen Hinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann.